

30. Zur Auslegung der Vorschriften des Branntweinmonopolgesetzes über die Weiterbeschäftigung und Entschädigung der Angestellten.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 8. Juli 1922 i. S. Witwe St. (Rl.) w. Reichsmonopolamt für Branntwein (Bekl.). VI 801/21.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Ehemann der Klägerin Hans St. war seit dem 1. September 1900 als Buchhalter bei der Spiritus-Zentrale G. m. b. H. in Berlin angestellt. Mit Schreiben vom 13. August 1919 eröffnete ihm diese, infolge des Inkrafttretens des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 sähe sie sich veranlaßt, ihm seine Stelle zum 30. September 1919 aufzukündigen. Am 1. Oktober 1919, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, übernahm die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein St. in ihre Dienste, gewährte ihm das gleiche Gehalt,

daß er zuletzt bei der Spiritus-Zentrale bezogen hatte, und beschäftigte ihn weiter bis zu seinem Ableben, das am 2. März 1920 erfolgte. Die Klägerin, welche seine alleinige Erbin geworden ist, hat unter Berufung auf die Bestimmungen des angeführten Gesetzes über die Entschädigung Angestellter (§§ 228 bis 235) Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 54970,50 M erhoben. Der Entschädigungsausschuß, dem nach § 240 des Gesetzes die Festsetzung der Entschädigung oblag, hat den Antrag der Klägerin als unbegründet abgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat sie innerhalb der im § 241 des Gesetzes vorgesehenen Frist von 4 Wochen nach der Zustellung des Bescheides den ordentlichen Rechtsweg beschritten. Sie verlangt vom Reichsmonopolamt für Branntwein, gegen das nach § 60 der Entschädigungsordnung vom 9. August 1919 (abgedruckt unter den Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über das Branntweinmonopol im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1919 S. 801 ff.) die Klage zu richten war, Zahlung jenes Betrages nebst 4 v. H. Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Reichsgesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 regelt in seinem IX. Abschnitt, der die §§ 199 bis 242 umfaßt, die „Beschäftigung und Entschädigung der bestehenden Betriebe und der Angestellten.“ Von den Rechtsverhältnissen der Angestellten im besonderen handeln die §§ 228 bis 235. Im § 228 werden die Entschädigungsansprüche derjenigen Angestellten geregelt, die „nachweislich infolge dieses Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werden“. Nachdem in den beiden folgenden Paragraphen Vorschriften über die Art der Berechnung der Entschädigungssumme gegeben sind, behandeln die §§ 231 und 232 Entschädigungsansprüche solcher Angestellten, die zu den bisherigen Bedingungen zunächst weiterbeschäftigt werden, deren Dienstverhältnis jedoch durch spätere Kündigung von seiten des einen oder des anderen Vertragsteils beendet wird. § 233 bestimmt im ersten Absatz, daß die Entschädigungen alsbald nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses auszuführen sind, und enthält dann im zweiten Absatz diejenige Vorschrift, auf die sich die Klägerin in erster Reihe beruft, sie lautet:

„Stirbt der Angestellte, bevor der nach den Vorschriften der §§ 228 bis 232 entstandene Entschädigungsanspruch befriedigt oder erloschen ist, und hinterläßt er eine Ehefrau oder Erben erster Ordnung, so wird die Entschädigung in dem Betrage, zu dem sie am Schlusse des letzten Vierteljahrs zu beanspruchen war, jedoch gemindert um ein Drittel, an die Erben gezahlt.“

Schließlich wird in den §§ 234 und 235 der Kreis der Angestellten, auf die sich die Vorschriften erstrecken sollen, näher bestimmt; unter Ziffer 1 des § 235 sind die Angestellten, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Geschäftsbetriebe der Spiritus-Zentrale, G. m. b. H. in Berlin, tätig sind, besonders angeführt.

Das Berufungsgericht erwägt, der Zweck dieser und der sonstigen Entschädigungsvorschriften sei der, die durch das Inkrafttreten des Monopolgesetzes in ihrem Fortkommen Geschädigten schadloß zu halten. Der Mann der Klägerin sei aber bis 30. September 1919 als Buchhalter bei der Spiritus-Zentrale angestellt gewesen und am 1. Oktober 1919 von der Monopolverwaltung in gleicher Stellung und mit gleichem Gehalt übernommen worden; demnach sei er durch das Inkrafttreten des Gesetzes in keiner Weise geschädigt worden. Für den Gesetzgeber habe deswegen kein Anlaß vorgelegen, einen Entschädigungsanspruch zu seinen Gunsten zu schaffen. Tatsächlich habe er dies auch nicht getan, denn in den §§ 228, 231 und 232 sei klar und deutlich zum Ausdruck gebracht, daß Voraussetzung für die Entstehung des Entschädigungsanspruchs die Weiterbeschäftigung des Angestellten zu ungünstigeren Bedingungen oder die Kündigung sei. Im vorliegenden Falle könne nur eine Kündigung durch St. selbst oder durch die Monopolverwaltung nach seinem Übertritt in deren Dienste in Frage kommen; eine solche sei nicht erfolgt. Die Kündigung durch seine frühere Dienstherrin, die Spiritus-Zentrale, sei durch seinen nachträglichen Übertritt zur Monopolverwaltung überholt. Von einer Schädigung könne hier keine Rede mehr sein; er sei genau so gestellt gewesen wie jemand, der in ungekündigter Stellung zur Monopolverwaltung übertrat.

Die Revision stellt sich ebenfalls auf den Standpunkt, daß, da eine nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen erfolgte Weiterbeschäftigung hier entfällt, zur Entstehung des Entschädigungsanspruchs eine Kündigung erforderlich sei. Sie meint, der Anspruch sei durch die Kündigung von Seiten der Spiritus-Zentrale entstanden, habe jedoch gemäß § 233 Abs. 1 während der Dauer der Stellung des Mannes der Klägerin bei der Monopolverwaltung, die dieser auf Grund von § 232 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes angenommen habe, geruht. Bei seinen Darlegungen über den Zweck der gesetzlichen Regelung übersehe zunächst der Berufungsrichter, daß das Gesetz nicht einen Schadenersatzanspruch gewähre, sondern eine Entschädigung; dabei komme es auf die tatsächliche Schädigung des einzelnen Angestellten nicht an, sondern nur auf die allgemeine typisch schädigende Lage, in die St. durch die Kündigung seitens der Spiritus-Zentrale gekommen sei. Weiter sei der Zusammenhang zwischen § 228 und § 232 vom Kammergericht mißverstanden. Wenn § 228 die Voraussetzung aufstelle, daß der An-

gestellte nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werde, so sei damit eine Weiterbeschäftigung durch den bisherigen Arbeitgeber gemeint, denn an eine Weiterbeschäftigung zu ungünstigeren Bedingungen durch die Monopolverwaltung könne nicht gedacht sein, weil der Angestellte nach § 232 nicht verpflichtet sei, eine Beschäftigung zu ungünstigeren Bedingungen anzunehmen, und daher keine Veranlassung habe, dies zu tun. In der Wirklichkeit des Lebens könne also eine Weiterbeschäftigung zu ungünstigeren Bedingungen durch die Monopolverwaltung nicht vorkommen; demnach sei anzunehmen, daß im § 228 nur an die Kündigung und Weiterbeschäftigung durch den bisherigen Arbeitgeber gedacht sei. Für die Annahme des Berufungsrichters, durch den nachträglichen Übertritt des St. zur Monopolverwaltung sei die Kündigung seiner früheren Dienstherrin überholt worden, ergebe sich im Gesetze kein Anhaltspunkt. Im Gegenteil sei anzunehmen, daß die durch § 232 erzwungene Annahme eines Amtes bei der Monopolverwaltung den einmal entstandenen Anspruch nicht beseitige, sondern nur ruhen lasse mit der Maßgabe, daß sich der ruhende Anspruch je nach der Dauer der Weiterbeschäftigung mindere.

Diese Ausführungen vermögen den Bestand des angefochtenen Urteils nicht zu erschüttern. Zwar trifft es zu, daß von einem Angestellten, der auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol eine Entschädigung fordert, der Nachweis, daß durch dessen Inkrafttreten gerade ihm ein Schaden entstanden sei, nicht verlangt werden kann, daß vielmehr beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Entstehung eines Schadens ohne weiteres vermutet wird, und dem Angestellten die Entschädigung in der gesetzlich bestimmten Höhe gewährt werden muß. In der Tat kommt es also, um die Ausdrucksweise der Revisionsbegründung zu gebrauchen, auf die „allgemeine typisch schädigende Lage“ an. Darüber ist sich indessen der Vorder Richter vollkommen klar. Er schickt nur seiner Prüfung der hier in Rede stehenden Vorschriften die allgemeine Erwägung voran, daß diese ebenso wie die sonstigen Bestimmungen des IX. Abschnitts den Zweck verfolgen, die dort genannten Personengruppen, soweit sie durch das Inkrafttreten des Monopolgesetzes in ihrem Fortkommen geschädigt werden, schadlos zu halten. Die Richtigkeit dieses Satzes steht außer Zweifel, denn nur die wirtschaftliche Beeinträchtigung jener Personengruppen durch die neue Gesetzgebung kann der Grund sein, weshalb man ihnen Entschädigungsansprüche zugewilligt hat. Der Satz steht auch keineswegs im Widerspruch zu der Auffassung, daß die im IX. Abschnitt normierten Tatbestände die Ansprüche ohne weiteres auslösen, wobei es geschehen kann, daß jemand entschädigungsberechtigt wird, ohne daß ihm tatsächlich das Inkrafttreten des Gesetzes eine Erwerbseinbuße gebracht hat. Ein derartiges Ergebnis im Einzelfalle hat

als aus der Fassung der Bestimmungen hervorgegangene Nebenwirkung zu gelten und kann als solche nichts daran ändern, daß der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck lediglich auf Vergütung für wirtschaftliche Schädigungen gerichtet ist.

Einwandfrei ist mithin auch die weitere Erwägung des Kammergerichts, daß der Ehemann der Klägerin, da er bis zum 30. September 1919 als Buchhalter bei der Spiritus-Zentrale beschäftigt und am nächsten Tage in gleicher Stellung und mit gleichem Gehalt von der Monopolverwaltung übernommen wurde, durch das Inkrafttreten des Gesetzes in keiner Weise geschädigt worden sei, und daß deswegen für den Gesetzgeber kein Anlaß vorgelegen habe, zu seinen Gunsten einen Entschädigungsanspruch zu schaffen. Der Einwurf der Revision hiergegen wäre berechtigt, wenn sich der Berufungsrichter mit dieser Feststellung begnügt hätte. Dem ist aber nicht so, sondern im Bewußtsein dessen, daß trotz Fehlens einer tatsächlichen Schädigung dem Et. oder seiner Witwe doch ein Entschädigungsanspruch erwachsen sein könnte, wenn einer der in den §§ 228 ffg. vorgesehenen Tatbestände auf diesen Fall zuträfe, hat sich der Vorderrichter in seinen weiteren Ausführungen der Aufgabe unterzogen, die Vorschriften daraufhin zu prüfen. Sonach geht er auch hier zutreffend davon aus, daß die allgemeine typisch schädigende Lage schon für sich allein den Entschädigungsanspruch entstehen läßt.

Die Frage, ob der Fall unter eine der vom Gesetz vorgesehenen Lagen gehört, ist sodann vom Berufungsgericht verneint worden. Auch hier ist seiner Auffassung zuzustimmen. Als Grundlage für die Entstehung von Entschädigungsansprüchen kommen nur die §§ 228, 231 und 232 BrMonGes. in Betracht, neben denen die nur der Ausführung des Gesetzes dienenden Vorschriften der Entschädigungsordnung (§§ 36 bis 44) keine selbständige Bedeutung haben. Den Hauptfall, daß Angestellte infolge des Monopolgesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiterbeschäftigt werden, regelt § 228. Bei der ganz allgemeinen Fassung seines ersten Absatzes ist anzunehmen, daß sowohl eine Weiterbeschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber wie auch eine solche bei derjenigen Stelle gemeint ist, die etwa infolge der gesetzlichen Neuordnung den Platz des bisherigen Arbeitgebers einnimmt. Hier wird gerade der Fall von Wichtigkeit sein, daß Angestellte der Spiritus-Zentrale von der Reichsmonopolverwaltung in ihre Dienste genommen werden, denn die frühere monopolistische Zusammenfassung des Branntweingewerbes in der Spiritus-Zentrale gab die Grundlage ab für die Schaffung des staatlichen Monopols und erleichterte dessen Durchführung (vgl. den Allgemeinen Teil der Begründung des Entwurfs des Branntweinmonopolgesetzes in den Druckfachen des Reichstags, 13. Legislaturperiode, II. Session 1914 bis 1918, Nr. 1460

§. 47 ff.). An eine solche Übernahme wurde demgemäß schon bei den gesetzgeberischen Vorarbeiten gedacht und zugleich kein Zweifel darüber gelassen, daß im Falle der Weiterbeschäftigung bei der zukünftigen Monopolverwaltung ein Entschädigungsanspruch — von den besonderen Fällen des § 231 und des § 232 abgesehen — für den Angestellten nicht in Frage komme. Dies ist aus der Begründung zu den §§ 225 bis 232 des Gesetzentwurfs (Drucksachen des Reichstags a. a. O. S. 85) zu ersehen, wo es heißt:

„Die Angestellten, die unmittelbar vor Inkrafttreten des Gesetzes in Reinigungsanstalten, in Destillationsbetrieben oder in der Spiritus-Zentrale tätig sind, sollen, soweit sie infolge des Gesetzes nicht oder zu ungünstigeren Bedingungen weiter beschäftigt werden, entschädigt werden. Im Geschäftsbereiche der Spiritus-Zentrale werden solche Fälle kaum vorkommen. . . . Die Angestellten der Spiritus-Zentrale werden in der Monopolverwaltung dringend gebraucht werden, und das gleiche gilt mit gewissen Einschränkungen für die Angestellten der Reinigungsanstalten. . . .“

Da der grundlegende Abs. 1 des § 225 des Entwurfs unverändert als § 228 Abs. 1 Gesetz geworden ist, so besteht trotz der sonstigen erheblichen Änderungen, welche die angeführten Paragraphen der Regierungsvorlage durch den Reichstag erfahren haben, kein Bedenken gegen die Verwertung der Begründung in diesem Punkte. Danach hat der Gesetzgeber gerade den Fall des Übertritts von Angestellten der Spiritus-Zentrale zur Reichsmonopolverwaltung im Auge gehabt, und es kann somit keine Rede davon sein, daß der Begriff der Weiterbeschäftigung auf eine solche bei dem bisherigen Arbeitgeber zu beschränken wäre. Um so weniger ist dies annehmbar, als eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs der Spiritus-Zentrale über den 30. September 1919 hinaus durch die Einführung des Reichsbranntweinmonopols unmöglich gemacht wurde, und sonach bei der vertretenen Auffassung jeder über 21 Jahre alte Angestellte der Spiritus-Zentrale, weil seine Weiterbeschäftigung bei dieser Arbeitgeberin ausgeschlossen war, ohne weiteres als entschädigungsberchtig zu gelten hätte. Das ist unzweifelhaft nicht die Meinung des Gesetzgebers gewesen. Die Erwägung der Revision, eine Weiterbeschäftigung zu ungünstigeren Bedingungen durch die Monopolverwaltung könne in der Wirklichkeit des Lebens nicht vorkommen, führt auf Abwege, denn auch wenn man dies als richtig unterstellt, beweist es keineswegs, daß die Weiterbeschäftigung des Angestellten bei der Monopolverwaltung zu denselben Bedingungen, die beim früheren Arbeitgeber für ihn galten, aus dem Rahmen des § 228 hinausfielen. Eine solche Weiterbeschäftigung ist dem Manne der Klägerin alsbald bei Inkrafttreten des Gesetzes zuteil geworden, und deshalb kann diese aus

§ 228 keinen Anspruch herleiten. Die von der Spiritus-Zentrale zum 30. September 1919 ausgesprochene Kündigung, die sich als notwendige Folge der durch die Einführung des staatlichen Monopols gebotenen Einstellung ihres Geschäftsbetriebs darstellt, ist unter dem Gesichtspunkt des § 228 deshalb bedeutungslos, weil sie der Weiterbeschäftigung des St. bei der Monopolverwaltung nicht im Wege gestanden hat.

Andere Voraussetzungen für Entschädigungsansprüche stellen die §§ 231 und 232 auf. Auch den Angestellten, die zunächst zu den bisherigen Bedingungen weiterbeschäftigt werden, erkennen sie unter gewissen Voraussetzungen Ansprüche zu, wenn eine Kündigung erfolgt, und zwar eine solche, die zeitlich nach dem Beginn der Weiterbeschäftigung, also nach dem 1. Oktober 1919 liegen muß. Das wäre selbstverständlich, § 231 Abs. 1 und § 232 Abs. 2 heben aber noch ausdrücklich hervor, daß nur eine spätere Kündigung in Frage steht. Diese kann ausgehen vom Arbeitgeber (Fälle des § 231 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1) oder vom Angestellten (Fälle des § 231 Abs. 2 Satz 2 und des § 232 Abs. 2). Als Arbeitgeber kommt derjenige in Betracht, der dem Angestellten die Weiterbeschäftigung gewährt. Im vorliegenden Falle müßte also, wenn die übrigen Erfordernisse des § 231 — § 232 scheidet für eine Begründung des Anspruchs ohnehin aus — gegeben wären, entweder die Monopolverwaltung dem St. oder dieser ihr gekündigt haben. Dies ist nicht geschehen, und deshalb kann sich die Klägerin auch auf diese Vorschriften nicht berufen. Daß die am 13. August 1919 von der Spiritus-Zentrale erklärte Kündigung völlig aus dem Rahmen der §§ 231, 232 fällt, liegt nach dem Dargelegten auf der Hand. Durchaus abzulehnen ist daher die Auffassung der Revision, dem Manne der Klägerin sei bereits durch jene Kündigung ein Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte erwachsen, der später nicht wieder habe beseitigt werden können; eine Entziehung eines schon erworbenen Anspruchs kommt überhaupt nicht in Frage.

Was sodann die Bestimmung in § 233 Abs. 2 angeht, so hat sie nicht die Tragweite, daß durch sie ein Entschädigungsanspruch begründet werden könnte, der nach den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen nicht entstanden ist. Die Entstehung eines solchen setzt sie vielmehr voraus und will, wie auch ihre Zusammenstellung mit dem Abs. 1 ergibt, nur die Art der Auszahlung einer erworbenen Entschädigung für den Fall regeln, daß der Berechtigte die Auszahlung nicht erlebt. Das kann in jedem Entschädigungsfalle vorkommen. Die Ansicht der Revision, die Vorschrift des Abs. 2 könne unmöglich nur für den Fall gemeint sein, daß der Angestellte die Beendigung des Entschädigungsverfahrens nicht erlebte, entbehrt jeder Grundlage.

Sie meint es als unbillig hinstellen zu können, daß je nachdem ob er den Abschluß erlebe oder nicht, seine Erben die volle oder die um ein Drittel geminderte Entschädigung erhalten sollen. Diese Regelung hat aber offenbar ihren guten Grund. Die Entschädigung ist als Schadloshaltung wegen der Beeinträchtigung des Fortkommens in der Zukunft gedacht, und wenn dieses infolge des Todes des Angestellten nicht mehr in Betracht kommt, so würde sich die Einbehaltung der Entschädigungssumme rechtfertigen. Diese Folgerung hat indessen der Gesetzgeber nur für den Fall gezogen, daß der Angestellte keine Ehefrau und keine Erben erster Ordnung hinterläßt; sind solche vorhanden, so soll ihnen der Anspruch wenigstens zu zwei Dritteln verbleiben. Es kann also nicht davon gesprochen werden, daß nach der als einzig möglich anzunehmenden Auslegung des § 233 Abs. 2 die Bestimmung eine Unbilligkeit enthalte.

Die Revision beschwert sich noch darüber, daß der Vorberrichter unterlassen habe, im einzelnen auf Ausführungen der Klägerin einzugehen, die darlegen sollten, daß der Aufbau der Bestimmungen des Monopolgesetzes unverständlich werde, wenn seine Auffassung durchgreife, und daß mehrere der Bestimmungen damit nicht vereinbar seien. Wenn die Revision in dem allgemeinen Satz des Berufungsrichters, die von der Klägerin für ihre Ansicht herangezogenen Gesetzesvorschriften seien mit seiner Auslegung in Einklang zu bringen, sie hätten in diesem Falle ihren guten Sinn, wie sich aus ihnen ohne weiteres ergebe, einen Verstoß gegen § 313 Abs. 1 Ziff. 4 BPO. finden will, so ist dies abzulehnen. Bei der Auslegung eines Gesetzes ist der Richter nicht verpflichtet, alle Einwendungen einer Partei besonders zu beschreiben. Eine Nachprüfung ergibt auch, daß die Auffassung des Kammergerichts zutrifft. Von den Bestimmungen, welche die Klägerin als unvereinbar bezeichnet, hat § 233 Abs. 1, wie aus seiner Entstehungsgeschichte hervorgeht (vgl. § 230 der Regierungsvorlage, dessen Fassung durch den vom Reichstagsausschuß eingesetzten Unterausschuß — Druckachen des Reichstags a. a. O. Nr. 1770 S. 172 ff. — und die auf Grund eines Sonderantrags endgültig beschlossene Fassung S. 174 das.), die Bedeutung, daß das Reich zur Kapitalabfindung verpflichtet wird, während vorher die Auszahlung der Entschädigung in Monatsraten vorgesehen war; diese Regelung stellt mithin keine Selbstverständlichkeit dar. Unrichtig ist auch, daß die Vorschrift in § 232 Abs. 1 Satz 2 überflüssig wäre. Diese ergibt zusammen mit dem zweiten Absatz des Paragraphen den Rechtsatz, daß der Angestellte, sofern er ohne wichtigen Grund kündigt — den anderen Fall regelt § 231 Abs. 2 Satz 2 — nur dann, und zwar in Ansehung der Hälfte der ihm sonst zustehenden Bezüge, entschädigungsberechtigt ist, wenn er während der ersten drei Jahre nach Inkraft-

treten des Gesetzes in den Diensten der Monopolverwaltung verblieben ist. Die Ausstellungen der Klägerin gegenüber der Anordnung der §§ 228ffg. sind auch ohne wesentliche Bedeutung. Es mag sein, daß es vom Standpunkte der Gesetzestechnik richtiger gewesen wäre, die §§ 231 und 232 unmittelbar hinter § 228 zu stellen; die andere Anordnung erbringt aber nichts zugunsten des von der Klägerin erhobenen Anspruchs. Unerheblich ist schließlich die Beanstandung der nebenfächlichen Bemerkung des Kammergerichts, bei Billigung der von der Klägerin vertretenen Ansicht würde sich die Beklagte geradezu ungemessenen Ansprüchen gegenübersehen, die der Gesetzgeber nicht habe gewähren wollen, und denen es an jeder moralischen Berechtigung fehlen würde. Die Erwägung, daß eine derartige Ausdehnung der Entschädigungsberechtigung wahrscheinlich vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sei, würde auch dann bestehen, wenn es gemäß § 105 BrMonG. angängig sein sollte, die erwachsenden Kosten durch Erhöhung der Branntweinpreise zu decken.

Nach alledem erweist sich die Auslegung und Anwendung der in Rede stehenden Gesetzesvorschriften durch den Berufungsrichter als frei von Rechtsirrtum.